*Fraktion Bürger für Meckenheim*
*im Rat der Stadt Meckenheim*

BfM
Bürger für Meckenheim

## Tischvorlage

**12. Sitzung Jugendhilfeausschuss am 26.06.2012**

**hier:** Beschlussvorlage TOP Ö 8 Spielplatzplanung in Meckenheim: Aktualisierte Prioritätenliste

Die Fraktion der Wählervereinigung Bürger für Meckenheim gibt zu der o.g. Beschlussvorlage folgende Feststellungen zu Protokoll:

1. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (s.u.) **gehört der Jugendhilfeausschuss als Teil des Jugendamts (vgl. § 70 SGB VIII) zur Verwaltung und nicht zum Rat**, sondern steht diesem gegenüber. Der Jugendhilfeausschuss ist also kein kommunaler Ratsausschuss, sondern ein nach Bundesrecht eingerichtetes Gremium, für das deshalb einerseits besondere Vorschriften gelten, die für alle anderen Ausschüsse keine Geltung haben; andererseits jedoch gelten viele der kommunalen Vorschriften ausdrücklich nicht für den Jugendhilfeausschuss.

2. Das Spielflächenkonzept einschließlich seiner Prioritätenliste sowie die sich hieraus ergebenden Fragen, wie zum Beispiel die Art der Verwendung frei werdender Flächen, unterliegen unverändert der Entscheidungsbefugnis des Rates sowie der **Vorberatung** durch die jeweiligen Fachausschüsse.

3. Beschlussvorlagen der Verwaltung, die in die Entscheidungskompetenz des Rates oder eines seiner Ausschüsse fallen, dürfen nicht von der Verwaltung oder eines ihrer Organe und somit auch nicht vom Jugendhilfeausschuss **entschieden** werden.

4. Das Spielflächenkonzept mit seinem wichtigsten Bestandteil, der Prioritätenliste, wurde vom Rat im Jahre 2007 beschlossen. Änderungen, auch die immer wieder zitierten „Aktualisierungen der Prioritätenliste", können nur auf der gleichen Rechtsebene, also nur durch neuen Ratsbeschluss, erfolgen. Dies ist nicht geschehen. Damit gibt es auch keine „aktualisierte Prioritätenliste", die Grundlage für die Ausschussarbeit sein könnte. Es gilt somit nach wie vor die im Jahre 2007 mit dem Spielflächenkonzept vom Rat verabschiedete Prioritätenliste.

5. Die Grundlagen eines ordnungsgemäßen Verfahrens von Rat und Ausschüssen, insbesondere hinsichtlich der erfolgten Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses, sind damit nicht gegeben. Die BfM-Fraktion fordert daher die Verwaltung auf, ihre Beschlussvorlage zum TOP Ö 8 zurückzuziehen und ein ordnungsgemäßes Verwaltungsverfahren einzuleiten.

**Hintergrund:**

In einem Urteil vom 10.12.2003 (BVerwG 8 C 18.03, DVBl 2004, S. 433) hat das Bundesverwaltungsgericht ausgeführt:

„Nach Artikel 28 Abs. 1 S. 2 GG muss das Volk in den Ländern, Kreisen und Gemeinden eine Vertretung haben, die aus unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen

hervorgegangen ist. Diese Bestimmung überträgt den Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2 GG getroffene Grundsatzentscheidung der Verfassung für die Prinzipien der Volkssouveränität und der Demokratie auf die Ebene der Gemeinden. Daraus folgt, dass die Gemeindevertretung, auch wenn sie kein Parlament ist, sondern Organ einer Selbstverwaltungskörperschaft ist, die Gemeindebürger repräsentiert. Diese Repräsentation vollzieht sich nicht nur im Plenum, sondern auch in den Ausschüssen des Gemeinderates. Da sie der ganzen Volksvertretung, d.h. der Gesamtheit ihrer gewählten Mitglieder obliegt, haben alle Mitglieder grundsätzlich gleiche Mitwirkungsrechte. Entsprechendes gilt für die Fraktionen als Zusammenschlüsse politisch gleich gesinnter Mitglieder der Volksvertretung. Auch die Fraktionen sind somit im Plenum und in den Ausschüssen grundsätzlich gleichberechtigt an der Willensbildung der Volksvertretung zu beteiligen."

In einem weiteren Beschluss vom 18.06.2004 (8 B 41.04) führt das BVerwG aus, dass der Jugendhilfeausschuss nicht zu diesen Ausschüssen gehört. **Es handelt sich bei ihm vielmehr um ein bundesrechtlich konstituiertes Kommunalorgan, das den sog. beschließenden Ausschüssen des Kommunalrechts ähnelt, aber die Besonderheit aufweist, dass er nur teilweise die politischen Mehrheitsverhältnisse der Vertretungskörperschaft widerspiegelt und im Übrigen von Vertretern der freien Jugendhilfe und sachverständigen Bürger besetzt wird. Der Jugendhilfeausschuss ist danach nicht in die übliche kommunalverfassungsrechtliche Struktur eingeordnet, insbesondere gehört er als Teil des Jugendamts (vgl. § 70 SGB VIII) zur Verwaltung der Gebietskörperschaft und nicht zum Rat, sondern steht diesem gegenüber** (Vgl. § 71 Abs. 3 S. 1 SGB VIII).